

# § 18 VVO Pflichten für Einweggeschirr und -besteck

VVO - Verpackungsverordnung 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.09.2023

## § 18.

Hersteller und Importeure von Einweggeschirr und -besteck haben für dieses die Bestimmungen über Haushaltsverpackungen einzuhalten.

In Kraft seit 30.12.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)